

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 4 (1850)

Artikel: Zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes der Eidgenossen
Autor: Meyer, Remigius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur

Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes

der

Eidgenossen.

Von

Dr. Hemigius Meyer.

- I. Die gleichzeitigen Chronisten.
- II. Das Verhältniß Herzog Johannis zu König Albrecht und die Ursache des Königsmordes.

Zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes der Eidgenossen.

Cit.

Wenn ich beim Beginne meines heutigen Vortrags vor Ihnen das Bekenntniß ablege, daß es mir in dieser tief bewegten Zeit, und besonders in dem Augenblicke, wo ich diese Zeilen niederzuschreiben anfing (es geschah an dem Tage, an welchem wir die Uebergabe Luzerns erfuhren) nur mit Mühe gelang, meine Gedanken zu ordnen, so werden Sie mir dieses Geständniß zu gute halten; und wenn auch durch das Zurückgehen in die frühern Jahrhunderte unsrer Geschichte es mir öfter gelungen ist, mich der trüben Gegenwart für kurze Augenblicke zu entziehen, so wird meiner Arbeit dennoch der Stempel des reiflich Erwogenen und allseitig Durchdachten nur in zu vielen Stücken abgehen, und ich werde um so mehr Ihrer geneigten Nachsicht bedürftig sein.

Da nun aber nur die dringendste Nothwendigkeit mich hätte bewegen können mich der Aufforderung zu entziehen vor Ihnen mit einem Vortrage aufzutreten, so mußte ich ein solches Thema wählen, dessen Bearbeitung mir weniger Schwierigkeiten darbot, und wozu ich schon früher mir einige Notizen gesammelt hatte, und so habe ich mir vorgenommen heute Ihnen meine Bemerkungen vorzulegen:

Zuerst „über einige Schriftsteller, die als Zeitgenossen der Ereignisse, welche der Stiftung des ältesten Schweizerbundes vorangingen, oder unmittelbar auf denselben folgten, unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen und

sodann den Versuch zu wagen über einen wichtigen Moment jener Epoche aus jenen Schriftstellern sowohl als aus andern Dokumenten einige Resultate abzuleiten, denen in späterer Zeit noch andre nachfolgen dürften.

Es hieße die dieser Gesellschaft schuldige Achtung bei Seite setzen, wollte ich hier ausführlicher die Wichtigkeit des Zeugnisses solcher Zeitgenossen erörtern; nur das sei mir gestattet zu bemerken, daß nicht nur im Allgemeinen unsere spätern Chronisten gar Vieles aufgenommen haben, was vor einer genauern Prüfung nicht bestehen kann, sondern, daß selbst der so verdienstvolle und gründliche Tschudi dem Vorwurfe nicht entgehe, aus übergroßer Vaterlandsliebe die historische Treue zuweilen außer Acht gelassen zu haben; ja sogar darf unser Mißtrauen gegen den in vaterländischen Dingen so hochstehenden Joh. v. Müller rege werden, wenn wir sehen, wie er dem Wortflange eines Sages zu Liebe, sei es immerhin nur in Nebenumständen geradezu das Gegentheil von dem berichtet, was Augenzeugen erzählen. ¹⁾ Ohne mein Vorwort zu verlängern,

1) Ein Beispiel: Müller. Schw. Gesch. II. Cap. 1. sagt von Herzog Leopold von Oestreich, dem Sohne König Albrechts sprechend: „Der Herzog selbst (majestätisch groß und ein ritterlicher Held) kam zc. auf Zug“. Für dieses majestätische Aussehen bleibt Müller den Beweis schuldig. — Dagegen lesen wir in Johannes Vitoduranus (Thes. 18 b.): der König von Frankreich, der wie andre Fürsten durch Leopolds ritterliche Thaten zur Bewunderung hingerissen worden sei, habe ihm durch Briefe und Gesandte den Wunsch zu erkennen gegeben persönlich mit ihm zusammenzutreffen. Leopold, diesem zu entsprechen, sei nach Burgund gezogen, da habe der König bei dessen Anblicke sich über die Maassen verwundert über die zarte und kleine Gestalt des Herzogs und habe zu seiner Umgebung gesagt: Es sei das ein göttliches und nicht menschliches Geschenk, daß ein dem Körper nach so kleiner

gehe ich zur Sache selbst über. Es sind folgende drei ¹⁾ Schriftsteller, auf welche ich mir vorgenommen habe, Ihre Aufmerksamkeit zu lenken: Johannes Vitoduranus, Albertus Argentinensis und Johannes Victoriensis.

Unter dem Titel: *Johannis Vitodurani Chronicon* befindet sich auf der Bibliothek der Wasserkirche zu Zürich ein Codex, der außer zwei Blättern, auf welchen die Schöpfungsgeschichte so wie die Zerstörung Babylon's erzählt wird, ein Zeitbuch enthält, welches über die bedeutendsten Ereignisse von der Erwählung Papst Innocenz III und Kaiser Friedrich II an im Jahr 1198 bis zum Jahre 1348 Nachrichten giebt. ²⁾

Das Werk erschien zuerst im Druck, aber schlecht und unvollständig auf Leibnizens Betrieb im Jahr 1698 — besser in Joh. Georg Eccard's *Corpus scriptorum mediævi* das Anno 1723 in Leipzig erschien; am Besten und Vollständigsten und aus der Urschrift selbst in dem in Zürich im Jahr 1735 erschienenen *Thesaurus historiæ helveticæ*. In neuerer Zeit hat Herr Archivar Joseph Schneller in Luzern im dritten Bande des *Geschichtsfreunds* der V Orte unter der Rubrik: „Bruchstücke zur Beleuchtung der ältesten Geschichte der Eidgenossen“ einige Capitel dieses Chronisten aufs Neue

Mensch im Besitze solcher Kraft, solchen Ruhms und solcher Macht sich befinde. — Vitoduranus erzählt das ohne weitem Zusatz von seiner Seite, was aber kaum der Fall sein dürfte, wenn er das Gegentheil gewußt hätte, und er hätte es wissen müssen, denn er berichtet ja (26 a), wie er den Herzog in Winterthur gesehen habe nach der Niederlage desselben am Morgarten.

- 1) Justinger von Bern, den Manche hier vermissen dürften, lasse ich absichtlich weg; er lebt schon später, denn sein Tod fällt ins Jahr 1426 und ist darum nicht mehr zu den Zeitgenossen jener Entstehung des Schweizerbundes zu zählen. Er eröffnet die Reihe der Quellschriftsteller zweiten Ranges.
- 2) Daß die Chronik nicht etwa ursprünglich früher als mit 1198 angefangen habe, erhellt aus dem Werke selbst cf. *Thesaur. Ia*. Der Codex enthält die Schriftzüge des 14. Jahrhunderts und möchte vielleicht das Autographon selbst sein.

abdrucken lassen, die aber eben als bloße Bruchstücke für den Geschichtsforscher nicht von besonderm Belange sind.

Ueber die Person und die Verhältnisse des Verfassers erfahren wir Folgendes: Er führt sich gleich am Anfange seines Werkes in folgenden Worten dem Leser vor. *Ego frater Johannes ortus de oppido dicto Wintertur fratrum minorum minimus decrevi non inmerito acta et gesta meorum temporum et paulo ante habita annotare.*

Die Zeit, in welche des Verfassers Leben fällt, erhellt aus mehreren Stellen seines Werks. Zuerst erzählt er, wie sein Vater an dem Siege der Winterthurer über die Zürcher Theil genommen habe; ¹⁾ dann wo er von der Bestrafung der Mörder König Albrechts spricht, meldet er, er selbst habe gesehen, wie die Burg des Bruders des Rudolf von Wart durch Brand zerstört worden sei. ²⁾ Bestimmter aber läßt er uns beinahe sein Geburtsjahr ausmitteln, wenn er uns erzählt, daß zur Zeit als Kaiser Heinrich von Luxemburg durch einen Mönch in Italien vergiftet worden sei, er als Knabe gehört habe, daß viele Minoriten beim Terminiren, weil das Volk seinen Haß dieser That wegen auch auf diese Mönche geworfen habe, üble Behandlung hätten ausstehen müssen ³⁾ und endlich erzählt er uns, wie er als Schüler mit andern Mitschülern hinausgelaufen sei, als Herzog Leopold aus der Morgartenschlacht halb todt vor Schrecken zurückkehrte, und wie er mit nicht geringer Freude vor dem Thore seinen Vater, der wohlbehalten heimgekommen sei, angetroffen habe. ⁴⁾

Ueber die weitem Schicksale seines Lebens läßt uns der Verfasser im Dunkeln, und wir wissen nicht einmal mit Be-

1) Thesaur. 13 a. das Gefecht fällt ins Jahr 1292.

2) Thesaur. 17 b.

3) Thesaur. 21 b.

4) Thesaur. 26 a.

stimmtheit anzugeben, in welchem Kloster er seine Tage zugebracht habe. Aus zwei Stellen unsers Chronisten glaubt Herr Schnell^{er} herausgefunden zu haben, derselbe sei zuverlässig als Minderbruder im Convente zu Basel gewesen, aber die Beziehung der ersten Stelle auf unsern Minoritenbruder beruht offenbar auf einem Mißverständnis.¹⁾ Die andere Stelle,²⁾ in welcher Vitoduranus von der Pest in Basel im Jahre 1328 erzählt: es seien zuweilen an einem Tage fünfzig Leichen beerdigt worden, und wobei der Ausdruck steht: ubi (nämlich in Basel) tunc praesens eram, dürfte wohl bei dem Wanderleben dieser Mönche noch eine andere Erklärung zulassen, als die Annahme: Vitoduranus habe längere Zeit als Klosterbruder in unsrer Stadt sich aufgehalten; gewiß würden wir noch Mehreres von Baslerischen Geschichten bei ihm finden, wenn dieß der Fall gewesen wäre.

Wie schon bemerkt worden, schließt der Chronist mit dem Jahre 1348, was die Herausgeber bestimmte anzunehmen, Vitoduranus sei um diese Zeit gestorben; eine Annahme, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit hier nicht erörtert werden soll. Wäre sie die richtigere, so hätte unser Verfasser höchstens ein Alter von 45 Jahren erreicht.

Sehen wir uns nun nach dem Inhalte der Chronik des Vitoduranus um, so enthält dieselbe, wie so manches Werk dieser Art, vielerlei aus der damaligen Zeitgeschichte auf bunte Weise durcheinander erzählt, ohne daß der Verfasser sich die

1) Thesaur. 10 b. Schnell^{er} bezieht die Worte: Hic in Basilea apud Minores fratres adhuc in Minoribus agens lector existens quandam Dominam ibidem filiam confessionis habuit etc. auf Joh. Vitoduranus, während vorher von Heinrich von Sani, dem zum Bischof von Basel erhobenen Barfüßer die Rede ist, und auch die Geschichte der Teufelaustreibung aus dieser Beichttochter damit endigt, daß der ausgetriebene Teufel dem Mönche droht: Er wolle in wenigen Tagen ihm einen Fallsirif legen, dem er nicht entgehen solle, was eine Andeutung gewesen sei auf die Erhebung Heinrichs zum Bischof und den dadurch zufrieden gestellten Hochmuth des Barfüßers.

2) Thesaur. 36 b.

Mühe genommen hätte, nach einem engern Zusammenhang oder irgend einer Ordnung sich umzusehen, Erzählungen von Begebenheiten, die auch anderswoher bekannt sind, oder solche aus entferntern Gegenden, wie sie sich ihm darbieten mochten und von denen manche vor einer prüfenden Kritik nicht bestehen dürften.

Wenn wir diesem Theile seines Werkes keinen viel größern Werth beilegen dürfen als den, daß wir der oft sehr ansprechenden kindlich naiven Darstellung unsre Anerkennung nicht versagen, so hat dagegen dasjenige um so größere Wichtigkeit für den Freund vaterländischer Geschichte, was Vitoduranus bald in ausführlicher Weise, bald auch nur beiläufig von Personen und Gegenden erzählt, die seinem Gesichtskreise näher lagen; hier erzählt er bald nach dem Berichte von Augenzeugen, die er selbst noch gekannt hatte, bald das, was er selbst mit angesehen, endlich auch wohl das, was zu seiner Zeit Jedermann für wahr hielt und weiter erzählte. Auf diese Weise erfahren wir eine Menge Charakterzüge und Anekdoten von Rudolf von Habsburg, die wahrscheinlich größtentheils von dieser Quelle aus den Weg in die Darstellungen dieses für unsre vaterländische Geschichte so wichtigen Mannes gefunden haben, und obgleich er an einer Stelle Rudolfs Tod mit den Worten erwähnt: *temporibus mortis inclyti regis Rudolphi, quæ fuit circiter annos Domini MCCLXXXVII*, so ist dieß mehr ein momentaner Irrthum des Gedächtnisses als ein Mißtrauen erregendes Nichtwissen, denn an einer andern Stelle ¹⁾ giebt er die Regierungsdauer des Königs, die er von 1273 an berechnet, ziemlich richtig an.

Wichtig sind dann weiter die Nachrichten unsers Verfassers über die Ereignisse, wie der Sieg der Winterthurer über die Zürcher im Jahr 1292 eines war, und über welches er den Bericht vieler Theilnehmer vernehmen konnte. ²⁾ — Aus

1) Thesaur. 11 b. — 2) ibid. 12 und 13.

der Zeit, über welche ich mir vorgenommen habe, im Verlauf dieses Vortrags mich ausführlicher auszusprechen, hebe ich die Schilderung von König Albrechts gewaltsamem Tod, ¹⁾ ferner der Blutrache, ²⁾ über welche er ziemlich ausführlich, aber nicht in allen Theilen beifällig berichtet, endlich des Kriegs Leopolds gegen die Waldstätte am Morgarten besonders hervor; über dieß letztere Ereigniß ist Vitoduranus, obgleich er vom Habsburgischen Standpunkte aus berichtet ein durchaus ruhiger, leidenschaftsloser Berichterstatter, also schon darum wichtig, und dann um so mehr als sich bei ihm einige Nebenumstände in andrer als der gewöhnlich erzählten Weise wieder gegeben finden. ³⁾ Auch aus der spätern Zeit enthält Vitoduranus, manche bisher vielleicht zu wenig berücksichtigte Darstellungen, wie z. B. diejenige der Brunischen Staatsumwälzung, die wir aber als unserm Zwecke ferner liegend, hier nicht näher hervorheben wollen.

Wenn es beim ersten Anblick scheinen könnte, als wäre der Zweite der Schriftsteller, den ich aufzuführen gedenke, Albertus de Argentina weniger wichtig und nicht in dem Maße als Quelle für die vaterländische Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts zu betrachten, wie der im Lande selber lebende Vitoduranus, so hoffe ich durch das Nachfolgende Sie vom Gegentheile überzeugen zu können.

Unter dem Titel: *M. Alberti Argentinensis Chronicon* hat unser gelehrter Mitbürger Christian Wurstisen in seinem *Tomus Germaniæ historicorum illustrium* das Werk unsers Verfassers, von welchem früher nur Bruchstücke erschienen

1) Thesaur. 15b. und 22, wo die Erzählung von dem Ritter, dessen Pferd von Hornissen getödet worden, als Bericht eines Augenzeugen gegeben wird.

2) Thesaur. 17 a. b.

3) Thesaur. 25 a. b. und 26. Nach ihm erfahren die Eidgenossen nicht durch einen von Hunenberg, sondern durch den Vermittler des Kriegs, einen Grafen (wahrscheinlich Friedrich) von Toggenburg den Ort des Angriffs. — Die Eidgenossen sind ferner mit Steigeisen versehen, des festen Auftretens wegen.

waren, vollständig herausgegeben. Es verbreitet sich dasselbe über den Zeitraum, der zwischen Rudolfs von Habsburg Erwählung im Jahr 1273 und dem Tode Karls IV im Jahre 1378 liegt.

Ueber die Person des Verfassers sind die Meinungen verschieden. Haller in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte ¹⁾ nennt als wahren Verfasser einen Mathias von Neuenburg oder Novo Castro, welcher Caplan Bertholds von Buchegg, Bischofs von Straßburg gewesen sei und unter dessen Namen die Stadtbibliothek zu Bern eine handschriftliche Chronik besitzt. Die Arbeit dieses Mathias habe nun Albrecht, der am gleichen Hofe sich aufgehalten und den ersten Verfasser überlebt habe, von 1351 an fortgesetzt, wobei ihm gelungen sei den Namen Mathias zu unterdrücken und dessen Arbeit für die seinige auszugeben. Gewiß ist, daß beide Arbeiten in den meisten Erzählungen bis auf die einzelnen Ausdrücke wörtlich übereinstimmen, dabei aber beide dennoch wieder ihr Eigenthümliches haben. ²⁾ Wurstisen weiß dagegen nichts von Mathias von Neuenburg, sondern kennt nur den Albertus Argentinensis, in welchem er zuerst ein Glied des in Basel während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts blühenden Geschlechtes de Argentina erblicken wollte, dann aber wieder durch andre Gründe veranlaßt wurde von dieser Annahme abzustehen. ³⁾

Aus dem Werke selbst erhalten wir weder über die Person des Verfassers, noch über die Zeit, in welcher dasselbe niedergeschrieben wurde, die gewünschten Aufschlüsse; nur ist in Bezug auf jene (die Person) gemeldet, der Verfasser sei im Jahr 1338 vom Bischof von Straßburg an den Papst gesendet worden, um den Bischof zu entschuldigen, daß er Ludwig dem Baier nicht länger die Anerkennung verweigert habe. ⁴⁾

1) Haller. Schweiz. Biblioth. V. pag. 19.

2) Schweiz. Geschichtsforscher XI. Vorrede von Herrn Oberst Wurstemberger.

3) Urstis. in præfat. M. Albert. Argent. pg. 96 ps. II. Germ. histor.

4) Urstis. pg. 129.

In Beziehung auf die Zeit sind die der Chronik zu entnehmenden Merkmale ziemlich vag und elastisch. Nur eine Stelle könnte meiner Ansicht nach vielleicht zu einem Schlusse auf den frühesten Zeitpunkt berechtigen, in welchem der Verfasser bereits an seinem Werke arbeitete, nämlich die Stelle, wo er von der Spaltung (*partialitas*) zwischen den Sternern und Psittichern zur Zeit Rudolfs von Habsburg sprechend noch hinzusetzt: *hodieque durans*; denn der letzte Kampf zwischen den beiden Parteien, dessen bei Albertus Erwähnung geschieht, und von dem ich überhaupt eine Spur gefunden habe, ist derjenige, welcher im Jahr 1308 mit einer vierzehnjährigen Verbannung der Schaler und Mönche (der Psitticher) endigte; es muß darum das *hodie durans* spätestens auf das Jahr, in welchem der Streit ein Ende nahm, wo nicht schon auf ein vorhergehendes bezogen werden, und in diesem Falle wäre derjenige, von welchem diese Baslernotizen herrühren, im vollsten Sinne des Wortes ein Zeitgenosse der Stiftung der eidgenössischen Bünde. — Auf eine Uebersetzung durch einen Späteren, mit welcher Annahme wir Hallers Angabe näher träten, dürfte allerdings die Wiederholung der Habsburgischen Genealogie um so eher hinweisen, als sich gewisse Abweichungen in den Angaben nicht verkennen lassen. 1)

Um über das Verhältniß beider Schriftsteller zu einander, und den Antheil eines jeden derselben an dem bei Wurstisen abgedruckten Chronicon ein sicheres Urtheil fällen zu können, ist vor Allem eine genaue Vergleichung des Berner-Manuscriptes mit dem Albertus nothwendig, ich werde weiter unten auf eine solche zurückkommen. So viel ist mir aber jetzt schon aus dem Inhalte des vorliegenden Werkes klar und zur festesten Ueberzeugung geworden: Der Verfasser des größern und interessanteren Theils der Arbeit, hat nicht nur in unsrer nähern Umgebung, sondern gewiß längere Zeit in unsrer Vaterstadt

1) Urstis. l. c. pg. 105 und pg. 110.

selbst gelebt, oder ist wohl gar selbst ein Basler gewesen. Ich weiß wohl, daß meine Behauptung kühn ist, werde sie aber zu begründen suchen.

Durch die ganze Chronik gehen die Abschnitte aus der Baslergeschichte in überreicher Anzahl hindurch, so z. B. der Streit der Sterner und Pfitticher — der Krieg Basels gegen Rudolf von Habsburg, — das Benehmen des Bischofs bei Rudolfs Erwählung zum Könige, — die Verwaltung Bischof Heinrichs von Neuenburg, — Heinrich Gürtelknopfs Aufenthalt im Baarfüßerkloster und seine Besteigung des bischöflichen Stuhls, — die persönliche Theilnahme dieses Prälaten am Zuge gegen Ottokar und das Verhalten der Basler in der Schlacht auf dem Marchfelde. — Ferner findet sich erzählt die Hülfe, welche Rudolf von Habsburg dem Bischof Peter Reich von Reichenstein gegen übermächtige Nachbarn leistet, — die Ausöhnung der feindlichen Parteien in Basel durch eben diesen Bischof, — Peters von Aspelt Verwaltung, — der Auftritt zwischen König Albrecht und Otto von Granson im Hof der Mönche; die Beleidigung dieses Bischofs durch Cunrad Mönch, — der Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen den edeln Geschlechtern im Jahre 1308. Und so, wenn der Verfasser auch für kurze Zeit von Basel scheidet, er kehrt immer wieder dahin zurück und erzählt uns vom Belagerer Friedrichs des erwählten Königs und der Prinzessin von Arragonien und Herzog Leopolds mit der Tochter des Grafen von Savoien. Selbst kleine Ereignisse werden nicht übergangen, wie die vereitelte Hoffnung des Baslerischen Bischofs auf die Erbschaft Ulrichs, des letzten Grafen von Pfirt und Herzog Leopolds festliche Aufnahme durch die edeln Herren und Frauen unsrer Stadt. — Dann folgt eine längere Pause, während welcher die allgemeinen Reichsangelegenheiten erörtert werden, worauf nochmals unser Verfasser sich mit Basel beschäftigt und uns erzählt die eigenthümliche Befreiung dieser Stadt vom Interdikte, während Karls IV Anwesenheit — die Judenverfolgung, wei-

ter von den Bürgern Basels, die als Geißelfahrer nach Avignon pilgern — von dem in Basel abgehaltenen Generalcapitel des Augustinerordens — von der Theilnahme am Kriege wider Zürich im Jahr 1351 — am Rheinischen Städtebund; endlich macht den Schluß eine kurze Nachricht über das Basler-Erdbeben.

Sie sehen daraus, verehrte Herren, unser Chronist giebt uns die Geschichte Basels während eines vollen Jahrhunderts in den erwähnten Abschnitten; aber nicht in dem Vielen, das er giebt, liegt der Hauptwerth seiner Arbeit und die Ursache, warum man einen Basler als den Verfasser anzusehen Grund haben dürfte; denn an vielen Notizen über Baslerische Dinge sind auch andre derartige Werke jener Zeit ziemlich reich, wie z. B. die *Annales Colmarienses* und das *Chronicon Colmariense*, sondern der Hauptwerth dieser Schrift für uns und der Hauptgrund für unsre Annahme liegt in der Art, wie er das Meiste erzählt. Nur wer in Basel selbst lebte, oder ein Bürger dieser Stadt war, konnte alle diese Einzelheiten erfahren, konnte mit solcher Vorliebe so lebensfrische Gemälde, wie unser Verfasser sie zu malen versteht, entwerfen. Um meine eigne Ueberzeugung auf Sie, verehrte Freunde, überzutragen, erlauben Sie mir, Ihnen einige Beispiele mitzutheilen.

„In jenen Tagen war eine Spaltung unter den edeln Baslern, die noch heute fortdauert, zwischen den Psittichern und Sternträgern, und die kam daher. Wenn nämlich Baslerische Ritter zu Turnieren und Waffenspielen oder andern Zusammenkünften ausritten und man fragte: Wer sind diese? so hieß es: die Schaler und Mönche von Basel, denn sie waren die hervorragendern. Darüber waren die Andern erbittert und hielten Rath und machten ein Banner mit einem gelben Stern in rothem Felde und trugen es in Turnieren und sonst; und dazu gehörten die Geschlechter der Eptinger, Bizthum, Ufheim, Kraften, Reichen, Pfaffen, einige von Ramstein, am Kornmarkt, die nachher von Neuenstein hießen, Macerell, Frid

und andre mehr. Die andern aber setzten einen grünen Psittich in ein gelbes Feld; es waren die Schaler, Mönche, ze Rhyn, Marschalken, Kammerer und Viele andre, die immer in der Stadt vor den Sternträgern den Vorrang hatten. Es gehörten auch alle Grafen und benachbarten Edeln zu einer von beiden Parteien. So waren alle die von Neuenburg am See, die Markgrafen von Hachberg und Herren von Nöteln Psitticher, die Grafen von Habsburg dagegen und von Pfirt, und Heinrich, der Neuenburg und Badenweiler besaß, waren Sternträger.“

Nachdem er an einer andern Stelle erzählt, wie Bischof Peter Reich, der zu den Sternträgern gehörte, eine Versöhnung zu Stande gebracht, indem er verordnete, daß Ein Jahr ein Psittich Bürgermeister und alsdann ein Sternträger Zunfmeister sein sollte und umgekehrt im folgenden Jahre, und gleich viel Ritter und achtbare Bürger von jeder Partei im Rathe sitzen sollten, erzählt er einen spätern Wiederausbruch der Fehde nach Albrechts Tode mit folgenden Worten:

„Die Belagerten aber (von Fürstenstein) kamen nach Basel und es erhob sich eine Bewegung gegen die Mönche. Da entstand Streit, und als Niklaus zer Kinder durch Peter Schaler verwundet worden und großer Lärm darüber unter dem Volke entstand, so ergriff Otto, der Bischof von Basel, das Banner der Bürger und zog nach dem Hof der Mönche bei St. Peter und alles Volk mit ihm in denselben; da nahm dieses, nachdem die Mönche und ihre Kinder über die Mauern oder durch die Kloaken entflohen waren, alles Kostbare im Hause, goß an fünfzig Fässer Wein aus, und ruhte nicht, bis alles zerschlagen war. Da hatten sich viele ihrer Freunde auf der Burg versammelt und stiegen in der Absicht hinunter, ihnen Hülfe zu bringen, aber sie wurden vom Volke auseinander getrieben und als sie ins Haus zum rothen Löwen flohen, und die Menge ihnen folgte, eilten sie über die Dächer davon

und wurden genöthigt, vom Dache Stebelins ¹⁾ auf das Dach zum Schlüssel über die Gasse zu springen. Nachdem die Wuth des Volkes sich gelegt und die Schaler und Mönche sich gesammelt hatten, so glaubten diese Geschlechter nicht, daß sie für mehr als einen Monat würden ausgeschlossen werden, und schwuren zwei Meilen weit von der Stadt zu bleiben, da wurden sie durch die Gnade des Rathes für vierzehn Jahre verbannt. ²⁾“

Das sind einige Beispiele von den vielen, die angeführt werden könnten, um zu zeigen, daß der Verfasser ein ganz besonderes Interesse gehabt haben müsse, so ausführlich Baslerische Angelegenheiten zu berichten, während er über keine andern Verhältnisse, nicht einmal über die Straßburgischen, in solchem Maße und in solcher Weise sich ausläßt. Ist es nun jener Mathias von Neuenburg oder Albertus de Argentina, von welchem diese Stellen herrühren?

Wer jener Mathias gewesen, ist mir völlig unbekannt und eben so wenig weiß ich, ob er dem Grafengeschlechte am See angehört habe oder von unserm näher gelegenen Neuenburg hergestammt sei. Weder in Matile's Monumenten noch in Schöpflin habe ich von ihm eine Spur entdecken können.

Was nun aber das Verhältniß beider Schriftsteller zu einander betrifft, so kann, wie oben bemerkt wurde, nur eine genaue Vergleichung ganz entscheiden; gestehen muß ich nun vor Allem, daß ich selbst das Berner-Manuscript nicht gesehen habe; so gerne ich einer äußerst freundlichen Einladung nach Bern zum Zwecke einer solchen Vergleichung Folge geleistet

1) Noch jetzt heißt unterhalb der Zunft zum Himmel ein Haus: „zum rothen Löwen“, daran stößt ein Haus „zum Steblin“ genannt, darauf folgt, durch ein enges Gäßchen getrennt, das Zunfthaus „zum Schlüssel“. Gegenüber steht in der Straße ein Brunnen und das Haus hinter demselben führt heut zu Tage den Namen, der wohl vor mehr als fünf Jahrhunderten dem Brunnen beigelegt worden war: „zum Stebelins Brunnen“.

2) Urstis. 1. c. p. 115.

hätte, so wurde ich durch Umstände verhindert, es zu thun. — Als Ersatz jedoch wurde mir von Freundeshand ¹⁾ eine genaue Zusammenstellung derjenigen Stellen überschickt, worin zwischen Mathias und Albertus sich eine Abweichung zeigt; und hier zeigt sich nun auf eine höchst überraschende Weise bei Mathias eine Masse von Fehlern, die beim Albertus nicht erscheinen. Zwar weiß ich wohl, daß man mir entgegen wird: der Baslerische Wurstisen werde natürlich in einem von ihm besorgten Abdrucke den Albertus corrigirt haben; allein für's erste ist nicht bewiesen, daß er's nöthig gehabt habe zu thun, und dann ist die Natur der Fehler bei Mathias der Art, daß man sagen kann: es sei geradezu unmöglich, daß der Mann, der über Basel so Vieles und so höchst Detaillirtes zu erzählen wußte, dann andererseits wieder sich Fehler habe zu Schulden kommen lassen, wie folgende: Mathias hat, wo er von den Psittichern und Sternern spricht, alle Namen verderbt, so daß man sieht, er kannte sie nicht; bei Albertus dagegen sind sie richtig. ²⁾ Außer diesem fast jedem Verständniß unzugänglich gemachten Namen hat Mathias noch andre zahlreiche Fehler sich zu Schulden kommen lassen, die der in Basel wohlbekannte, mit den geringsten Einzelheiten auf's innigste vertraute Verfasser nie und nimmermehr sich vorwerfen lassen konnte ³⁾

1) Von Herrn Obrist L. Wurtemberg, Ehrenmitglied unsrer Gesellschaft.

2) *Math.*: Ebtingen vice domini. de utzheni. Krefti. Riehenpfaffen Macerer Fricker Scalarii monachi. *Albertus*: Eptingen, Ufheim, Kraften, Richen, Pfaffen. Macerell. Frick. — Scalarii Monachi. Später hat *Math.* Schönenberg statt Schouwenberg.

3) Juxta capellam hiningen statt Binningen, wo von der Belagerung Basels durch Rudolf v. Habsburg die Rede ist — lector Moguntinus statt lector domus Moguntinae — die bei Mathias confuse Stelle: ingressi domum Rubei Leonis, insequente plebe per tecta *discurrerunt et de tecto Steblini* autem furiam populi collectis viribus Scalariorum et Monachorum. Dagegen bei Albertus ganz verständlich es heißt: *discurrere et de tecto Steblini AD TECTUM AD CLAVEM ULTRAVIAM SALTARE COACTI SUNT. Cessante autem furia populi &c.* Dem Mathias, dem das Haus zum Schlüssel unbekannt war, kam dieses *ad clavem* höchst sonderbar vor, darum ließ er die ganze Stelle weg — ferner Eberhardus de Wip-

und es ist wohl eine erlaubte Folgerung, wenn wir sagen, wer von Basel so Viel wußte, konnte von Basel nicht so Wenig wissen, wie das der Berner=Matthias auf jeder Seite verräth.

Aus diesen und noch andern Gründen halte ich an Albertus de Argentina fest und folge in Bezug auf ihn jener von Wurstisen entdeckten, aber von ihm wieder verlassenen Spur auf's Neue. Wie schon bemerkt hat Wurstisen in seinen *Prolegomenis* zum Albertus die Vermuthung ausgesprochen, dieser könnte dem Baslergeschlechte de Argentina angehört haben, und führt an, es habe um 1236 ein Albertus de Argentina in Basel als Reichsvogt gelebt, ferner um 1263 sei Wernherus de Argentina (von Straßburg, wie er ihn in seiner Chronik nennt) Bürgermeister gewesen; endlich komme Ludovicus um's Jahr 1318 als Domherr in Basel vor. Obgleich Wurstisen nicht meldet, woher er diese Angaben geschöpft habe, so bin ich im Stande nachzuweisen, daß dieses Geschlecht in Basel eingebürgert gewesen sei. Für's erste spricht dafür folgende Stelle aus den Colmarischen Annalen, jener für Basels ältere Geschichte so wichtigen Quelle. Sie lautet: *De Riehen rustici interfecerunt nobilem virum Wernherum militem Basiliensem dictum de Argentina.* 1) Das ist offenbar kein Anderer als jener Werner bei Wurstisen; sein Tod fällt in's Jahr 1271. Ferner habe ich auch jenen Albertus de Argentina urfänglich nicht nur 1236 als *Basiliensis Advocatus* 2) aufgefunden, sondern auch als in Basel eingebürgerten Ritter und zwar in einer im Jahr 1241 von Bischof Lütold (von Urberg) ausge-

pingen statt Gerhardus. Endlich wo von König Rudolfs Gemahlin, Anna von Hohenberg, die Rede ist, findet sich im Manuscript der Name dieser Königin von einer fremden, wenn auch gleichzeitigen Hand eingetragen; gewiß kannte aber der Verfasser aller jener Baslerischen Geschichten den Namen der Fürstin, die in Basel ihr Beilager gehalten, die im Basler Münster sich ihre Ruhestätte auserkoren hatte.

1) v. Böhmeri fontes rerum German. Tom II. p. 6.

2) Dobs I. p. 310 und 311.

stellten Urkunde. Hier stehen als Zeugen nach den Domherren der hohen Stift, den Kanonikern von St. Peter und andern Geistlichen noch folgende weltliche Herren: **Petrus Scalaris et Otto frater ejus, Hugo Monachus, Albertus de Argentina, Johannes Turchindam (Zurfinden) milites et alii quam plures** ¹⁾. Es sind gleichsam die Repräsentanten der (wenigstens spätern) Adelsparteien, denn während jene ersten den Pflicht im Banner führen, gehört Zurfinden den Sternträgern an. ²⁾ Ob auch Albertus de Argentina, wage ich nicht zu behaupten ³⁾, jedenfalls beweist die Stelle, welche er in der Zeugenreihe einnimmt, daß er ein Baslerischer Ritter ist, denn aus nichts so deutlich als aus den Zeugenreihen in Urkunden kann man die Stellung eines jeden dieser Zeugen erkennen; es herrscht hier die größte Regelmäßigkeit und niemals Willkür. Endlich kommen a. 1285 noch als Zeugen vor zwischen einer großen Zahl Baslerischer Ritter: Heinrich und Albrecht v. Straßburg; der letztere jetzt jedenfalls ein anderer Albrecht als der im Jahre 1236 aufgeführte. ⁴⁾

1) Schæpplini histor. Zeringo-Bad. Tom. V. p. 205.

2) Albert. Argent. bei Urstis. p. 113.

3) Ich bin geneigt es zu glauben — wenn nämlich die Stelle **U stis. p. 115**, wo bei der Verbannung der Schaler und Mönche die Worte stehen: **jurantes egredi per duo milliaris a civitate Basil. ad gratiam consulum annis 14 exularunt** von mir richtig in dem Sinne verstanden wird: Sie seien in Folge der Gnade des Rathes verbannt worden, so möchte ich darin den Sinn finden: Albertus habe das Urtheil als ein gnädiges angesehen, was glaublich wäre, wenn man sein Geschlecht zur Partei der Gegner zählte. — Dann hätten wir in unsrer Urkunde von 1241 auch noch darin den Nachweis, daß die Spaltung schon eine viel frühere gewesen wäre, als gewöhnlich angenommen wird.

4) Bei **Kopp** eidgenöss. Bünde Buch IV. p. 348. Aus den **Episcop. Basil. jur. et privil.** (im Hausarchiv **Wien**.) — Noch sind mir seither folgende neue Notizen über das Geschlecht: **de Argentina** mitgetheilt worden. Mein verehrter Freund und Kollege Herr **Dr. D. A. Fehrer**, der unser altes Basel und seine Lokalitäten in ihrem Bestande vor dem Erdbeben von 1356 wohl am genauesten kennt, setzt mich nämlich in Kenntniß, daß noch a. 1400 ein Haus genannt „**Straßburg**“ vorkomme. Die Stelle lautet: **domus Meyland, in vico dicto Spiegelgassen, juxta domum**

Diesem Baslergeschlechte, das wir in obigen Stellen über ein halbes Jahrhundert in vier verschiedenen Gliedern vor uns erblicken, möchte ich nun unsern Chronisten vindiciren und mich keineswegs durch jenen Grund davon abhalten lassen, aus welchem Wurstisen ihn wieder preis gegeben hat, weil es nämlich als erwiesen anzunehmen sei, daß Albertus in Bischöflich Straßburgischen Diensten gestanden habe.

Denn wenn auch wirklich als erwiesen anzunehmen wäre, daß derselbe in Straßburgischen Diensten gestanden hätte, so läge darin noch nichts, das gegen sein Basler-Bürgerrecht ein gültiges Zeugniß wäre; denn das kam ja häufig vor, daß Geistliche, die ihrer Geburt nach der einen Diöcese angehörten, in einer andern eine Würde bekleideten. So gehörte ja gerade jener Bischof Berthold von Buchegg, in dessen Diensten Albertus soll gewesen sein, seiner Herkunft nach dem Constanzer Sprengel an; und jener Mathias von Neuenburg, je nach seiner Abstammung, war entweder ein Geistlicher aus dem Lauzanner- oder aus dem Constanzer-Bisthum.

Wenn nun meine Annahme, Albertus habe dem Baslerischen Geschlechte de Argentina angehört, auf diese Weise durch mancherlei Gründe unterstützt wird, so lehre ich auch Hallers Annahme, Albertus habe den Mathias de Novocastro fortgesetzt und sich dessen Arbeit angeeignet, wenigstens für die erste Hälfte der Behauptung eher um und halte es für evident, daß besonders der erste Theil des Chronicon von dem Baslerischen Albertus de Argentina herrühre; einmal wegen jener Zeitbestimmung des *hodieque durans* und dann weil im ersten Theile die besten, ausführlichsten und zahlreichsten Stellen aus der Baslergeschichte stehen; ein Andern sodann, also wahr-

Strassburg. — Ferner: (Registratur von St. Leonhard zum Jahre 1290) *domus dicta „am Sprunge“* (heut zu Tage noch der Rheinsprung) *prope domum C. dicti Munch militis apud S. Martinum dedit nobis Judenta relicta quondam Alberti militis dicti de Strazburg.* Unter 1350 endlich kommt die Notiz vor: *domini Cistercienses de S. Urbano celebrant anniversarium Catherinae de Argentina.*

scheinlich Mathias de Novocastro, kann unbeschadet seiner literarischen Ehre die Chronik fortgesetzt haben und so mögen in das Berner Manuscript die oben erwähnten zahlreichen Fehler ihren Eingang gefunden haben. Zwar kann man mir entgegenstellen, daß ja Albertus der Verfasser des *Commentarius de Bertoldi a Buheck episcopi Argentin. gestis* sei, und dieser gehe bis auf das Jahr 1353 d. h. bis zum Tode Bertholds. Allein, so viel mir bekannt ist, hält man nur Albertus für den Verfasser, weil in einigen Abschriften des *Chronicon* jedesmal dieser *Commentarius* angehängt ist; da müßte man mit demselben Rechte das vorausgehende *fragmentum historicum incerti auctoris* ihm ebenfalls zuschreiben; übrigens hält selbst Urstisius, der Herausgeber aller dieser Schriften, nicht besonders darauf, daß man den Albertus auch als Verfasser des *Commentarius* ansehe, sonst würde er den letztern wohl anders aufführen, als mit den Worten: *adjectus est ejusdem (ut videtur) Alberti Commentarius &c.* Sollten wir in diesem vielleicht eine Arbeit des Mathias, des Fortsetzers des *Chronicon*, erblicken dürfen?

Haben wir aber in unserm Albertus Argentinensis einen Bürger der Stadt Basel gefunden, so gewinnen auch damit die übrigen Nachrichten, die er uns über sonstige Verhältnisse eidgenössischer Landestheile mittheilt, bedeutend an Glaubwürdigkeit, so daß wir ihn mit Recht auch in dieser Beziehung als Quelle für die Kenntniß vaterländischer Geschichte benützen und dem Joh. Vitoduranus an die Seite setzen dürfen.

Der dritte Geschichtschreiber, den ich mir vorgenommen habe Ihnen vorzuführen, ist Johannes Victoriensis oder frater Johannes de Victoria, abbas indignus, wie er sich in der Dedicatio seines Werkes an Herzog Albrecht (den Lahmen) von Oestreich selbst nennt.

Er war Abt des Klosters Victring in der Nähe von Klagenfurt in Kärnten und kommt als solcher zum ersten Male im Jahre 1314 vor, und da erst 1348 ein anderer Abt (Ni-

colaus) genannt wird, so muß er ein ziemlich hohes Alter erreicht haben. Dieses Werk, das sonst auch wohl als *Anonymi Chronicon Leobicense* citirt wird, hat Böhmer im ersten Bande seiner *Fontes rerum Germanicarum* zuerst unter dem Namen seines eigentlichen Verfassers herausgegeben; dasselbe fängt mit Friedrich II. im Jahre 1211 an und geht bis zum Jahr 1343. Es zeigt dasselbe nicht wie so viele Chroniken jener Zeit jenes Abgerissene, Unzusammenhängende, sondern bildet ein schön in sich abgerundetes, wohl gegliedertes Ganzes, das mit Ueberlegung und Verstand in Bücher und Capitel eingetheilt ist, deren jedesmaliger Schluß die vertraute Bekanntschaft des Verfassers sowohl mit den römischen Klassikern als mit Schriftstellern des Mittelalters beurfundet; daher mit Recht von ihm gesagt worden ist, er sei *eruditione exornatus splendidissima*.

Doch am besten ich lasse das Urtheil, das sein Herausgeber über ihn fällt, wörtlich folgen: „Joh. von Victring war zum Geschichtschreiber berufen, durch seine persönliche Stellung, durch seine Bekanntschaft mit wichtigen Zeitgenossen, durch seine Bildung und durch seinen Charakter. Daß er, mehr als dreißig Jahre Abt eines in der Mitte Kärntens gelegenen Klosters, bei seinen Landsleuten in bedeutendem Ansehen gestanden habe, ließe sich vermuthen, wenn wir es auch nicht wüßten. Denn damals, als nach dem Aussterben des Mannstammes der Herzoge im Jahr 1335 Kärntens Schicksal zweifelhaft schien, und das Land sich nicht ohne Ueberlegung und ohne die Prätendenten gehört zu haben erklären wollte, in diesem wichtigsten Augenblicke war er es, den dasselbe, um Frist für seine Entschließung zu erwirken, ohne Zweifel auch um sich über die Lage der Dinge zu unterrichten, an die Herzoge von Oestreich und an den Kaiser abordnete. Als seine unmittelbaren Gewährsmänner nennt unser Verfasser (p. 372) Heinrich, Bischof zu Trient, einst Kaiser Heinrichs Kanzler (p. 416). Mathäus, Bischof von Brixen, früher Caplan des ersten Gemahls der Margaretha Maultasch (p. 376). Bertrand, Patriarch von

Aglei, früher auditor causarum des Papstes zu Avignon (p. 358). Cülpolt von Weltingen, canonicus zu Würzburg und Vertrauter König Albrechts, später Mönch im Kloster Heilsbron bei Nürnberg, wohin sich auffer diesem, noch andre welt-erfahrene Männer zurückgezogen hatten; endlich ungenannte Augenzeugen. — Noch andre (bedeutende) Personen führt er mit ihren Aussagen an, ohne gerade zu bemerken, daß solche, wie doch wahrscheinlich ist, an ihn selbst gerichtet waren. Er beschreibt manche Vorgänge so ins Kleine, und mit solcher Wärme, daß man vermuthen muß, er sei Augenzeuge gewesen. — Ueberhaupt gewinnt er das Herz des Lesers durch seine treue Anhänglichkeit an das Habsburgische Fürstenhaus, so wie durch die innige Theilnahme, womit er dasselbe in Freud und Leid begleitet; — und so schließt Böhmer, daß demnach Johann von Bictrings Geschichtsbuch zu den Quellen ersten Rangs gehöre, bedarf nicht weiter bemerkt zu werden.“

Wenn das Geschichtsbuch des Vitoduranus uns wichtig geworden ist, als das Zeugniß eines Mannes, der dem Schauplatz so nahe lebte, auf welchem die ersten Lebensregungen der werdenden Eidgenossenschaft sich äußerten, vor dessen Augen so manches vorging, worüber unsre Zeit sich nicht recht ins Klare setzen kann; wenn Albertus de Argentina durch so manche Einzelheiten seiner Berichte uns geradezu hineinführt mitten in das stürmische Leben unsrer Vaterstadt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert und auch des weitern Vaterlandes, und uns um so lieber wird, je mehr wir dem Gedanken Raum geben, in ihm einen Mann begrüßen zu dürfen, der mit unsern Vätern Freude wie Leid getragen, und welchem der Vaterstadt Ehre und Ruhm am Herzen lag, so sind es nicht dieselben Gründe, die uns bewegen, ihnen den Johannes Victoriensis an die Seite zu stellen. Dieser lebt in weiter Ferne; ein größerer Gesichtskreis eröffnet sich vor seinen Blicken; er führt uns mit sicherer Hand auf den Schauplatz der Weltbegebenheiten seiner Zeit, und auch wo er sich zurückzieht in die

engern Kreise der Heimath, so ist diese, an der sein Herz mit aller Liebe hängt, eine uns gänzlich fremde, ja gleichgültige; beinahe erscheint bei ihm als Nebensache, was er aus der Geschichte unsers Landes und Volkes mittheilt. — Aber als eines Zeitgenossen muß auch sein Zeugniß uns bei dem Wenigen, was er uns erzählt, von Werthe sein; und sei es, daß wir ihm folgen zum blutigen Tode König Albrechts, und zur noch blutigern Wiedervergeltung desselben, zum Kampfe Leopolds gegen die Waldstätte, wie des Adels gegen Bern, sei es, daß wir hören, was für Beweggründe er für die genannten Ereignisse anführt oder sein Urtheil vernehmen über den Charakter der handelnden Personen, immer werden wir nicht vergessen dürfen, daß hier ein Mann spricht, der hochgebildet war unter seinen Zeitgenossen, redlich, leidenschaftslos von Charakter, der durch die hohe Stellung, die er einnahm, durch das vertraute Verhältniß, in welchem er zu den Einflußreichen und Mächtigen seiner Zeit stand, wohlunterrichtet sein mußte über so Vieles, was Andern verborgen blieb; ja daß selbst das Schweigen eines solchen Mannes in vielen Dingen das beredteste Zeugniß ablegt gegenüber Manchem, was Leichtgläubigkeit oder Parteihaß der Menge, die selten prüft, als historische Glaubensartikel aufgezwungen hat.

Es sei mir nun gestattet, sowohl mit Beihülfe derjenigen Quellen, deren Betrachtung uns so eben beschäftigt hat, als auch mit Benützung andrer urkundlicher Belege einen Punkt der Geschichte aus jener Periode der ältesten eidgenössischen Bünde näher zu erörtern; und wenn in einem frühern Vortrage ¹⁾ es Manchem unter Ihnen hätte erscheinen dürfen, als

1) Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291 und ihr Verhältniß zum Hause Habsburg. Basel bei Schweighauser 1844.

nähme ich gar zu wenig Rücksicht auf die Untersuchungen neuerer Forscher, so möchte ich mich heute gegen den Vorwurf verwahren, als suche ich absichtlichen Streit mit dem ehrwürdigen Gilg Eschudi, oder dem gelehrten Joh. v. Müller; Niemand ehrt in höherm Grade als ich die Arbeiten dieser Männer, aber wie bei jedem wissenschaftlichen Streben, so soll auch in der Forschung auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte das Durchbringen zur Wahrheit unser letztes Ziel sein.

Dieses Ziel vor Augen haltend möchte ich einen Punkt aus der Geschichte jener Zeit einer prüfenden Kritik unterlegen, nämlich: Das Verhältniß König Albrechts zu seinem Neffen, dem Herzog Johann, und die Ursachen des Königsmords; und wenn Sie, verehrte Herren, mir in dieser Untersuchung werden zugestehen müssen, daß ich diesen Abschnitt der Geschichte von einem neuen Gesichtspunkte aus aufgefaßt habe, so empfangen Sie dennoch zugleich die bestimmte Versicherung, daß nicht die Sucht, Neues aufzusuchen, sondern nur das aufrichtige Streben, die Wahrheit zu ermitteln, bei meiner Untersuchung mich geleitet habe.

Wir vergegenwärtigen uns vorerst, um eine Grundlage für unsre Untersuchung zu gewinnen, die herkömmliche Ansicht von den Ursachen, welche den Herzog Johann (von Schwaben, wie er gewöhnlich genannt wird) bewogen haben sollen, seinen Oheim, den König, zu ermorden. — Johann sei, so wird berichtet, unmuthvoll gewesen, weil ungeachtet er volljährig war, sein Oheim und Vormund verzogen habe, ihm seines Vaters, Herzog Rudolfs, Theil am Habsburgischen Erbgut und an gemeinschaftlichen Lehen zu übergeben. ¹⁾ Er, der Herzog, sei

1) J. v. Müller Schweiz. Gesch. II. 1. p. 6, 7 der II. Ausgabe. — Dagegen Eschudi I. 241. „Als König Albrecht immerdar sin Vogt vermeint ze sinde, alle sine Erblande regiert, u. Im nütit unter Handen wollt lassen, begunt Herzog Hans besorgen, der König wölte sin Erbland an sin Kind verwenden, dieweil Er Im die so mennigmal anervordert Also tart er aber den König an, daß Er Im sin Väterlich und Mütterlich Erb an Lüt und Landen, was Im gehörig, zu-

ferner gereizt worden durch den Anblick Herzog Leopolds, der von gleicher Jugend und dennoch schon in großen Ehren gewesen sei, und Land und Leute beherrscht habe.

Das ist die Darstellung der Sache, in welcher im Wesentlichen J. v. Müller und Tschudy übereinstimmen; ja noch mehr, es ist das eine Ansicht, welche durch die Erzählung unsrer gleichzeitigen Chronisten ihre Bestätigung zu erhalten scheint. Denn während Vitoduranus der Bemerkung, der König habe die Städte und Burgen seiner Blutsverwandten an sich gezogen, hinbeifügt: Johann habe den König freundlichst gebeten, er möge ihm die weggenommenen Güter zurückgeben, sei aber auf harte Weise zurückgewiesen worden ¹⁾, so erzählt Johannes Victoriensis die Sache umständlicher also: „Der König habe bei Tische jedem der Gäste einen Kranz aufs Haupt gesetzt und so über Alle Heiterkeit verbreitet. Da habe Herzog Johann, als der König ihn ermuntert, an der Fröhlichkeit Theil zu nehmen, geantwortet: O Herr, zu lange schon seid ihr mein Vormund gewesen; jetzt ist meine Unmündigkeit vorüber, als kräftiger Jüngling stehe ich da, nicht in diesen kindischen Kränzen erblicke ich die Zurückgabe meiner Herrscherrechte, sondern darin, daß ihr, wie ich oft euch ermahnt habe und jetzt dringend verlange, mir das Meinige wieder gebt, damit ich den Namen eines Fürsten trage, und dessen Rechte ausübe. Darauf der König: Alles ist Dir, guter Nefse, wohl aufbehalten und hat unter unsrer Verwaltung keine Verminderung erlitten, sondern wie Du bei mehrerer Geduld erfahren wirst, soll Alles mit Gottes Hülfe noch zunehmen.“ ²⁾

Alle diese Behauptungen älterer Zeugen sowohl als neuerer Geschichtsforscher hat Ropp ³⁾ als irrig verworfen, dabei

stellte, Er begerte die fürhin selbst zu regieren. Der König gab Im Antwort: Es kumpt noch wol zu siner Zit. Und gab Im kein andern Bescheid.“

1) Vitoduran. in thesaur. p. 15 b.

2) Joh. Victor. bei Böhmer. fontes. p. 355. 356.

3) Ropp. Urkunden in mehreren Anmerkungen.

aber vergessen, sich nach einer andern genügenden Erklärung des von Niemanden in Zweifel gezogenen Ereignisses, ich meine des Königsmordes selbst, umzusehen, so daß es scheinen möchte, er nehme an, Herzog Johann habe den König ohne irgend einen Grund ermordet.

Versuchen wir die Lösung des Räthsels. Zu dem Ende wird es nöthig sein, zu frühern Verhältnissen zurückzukehren.

Im December des Jahres 1282 erschien König Rudolf auf dem von ihm nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage, seine beiden ihm übrig gebliebenen Söhne Albrecht und Rudolf bei den Ständen des Reichs einführend. Er trug vor: Die großen dem Reiche so erspriesslichen Dienste, welche im Osten desselben geleistet worden, habe das Reich ihm, dem Könige, zu danken; es sei also billig, daß sein Haus Ehre und Vortheil davon zöge, und daher seine Söhne in die erste Reihe der Diener des Reiches vorrückten, um noch kräftiger für dasselbe wirken zu können. Obgleich er selbst als Römischer König über die Gesetze erhaben sei, so habe er sich doch denselben unterworfen, und werde nunmehr mit Einwilligung der Kurfürsten diese seine Söhne mit den Herzogthümern und Fürstenthümern Oestreich ¹⁾, Steier, Krain und der windischen Mark nebst den Gütern, welche die Babenberger und König Ottokar darin besessen hätten, belehnen. Hierauf schritt der König sogleich zur feierlichen Belehnung mit Ueberreichung der Fahnen. ²⁾ Die Willebriefe der Kurfürsten bekräftigten diesen Actus der königlichen Gewalt. ³⁾

Aber schon im folgenden Jahre 1283 traf König Rudolf eine Abänderung dieser Verfügung. Die Oestreichischen Stände nämlich stellten ihm vor, wie schwierig es für sie sein würde, mehr als Einen Herrn zu haben, und wie leicht Fälle eintreten

1) Unrichtig läßt Joh. Victor. den Rudolf zum dux Sueviæ ernennen.

2) Richnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. I. p. 304 und Regesta. 761.

3) *ibid.* p. 302 und 420. Note 120.

dürften, in denen sie nicht wissen würden, wem und wie zu gehorchen wäre; sie bäten daher, der König möchte jetzt schon, bevor die nahe Volljährigkeit seines Sohnes Rudolf ¹⁾ einträte, dem ältern Sohne Albrecht die Regierung der Herzogthümer ganz allein übergeben, damit die Besorgniß in den Ländern nicht einträte, als wolle er sie einst theilen. — Diesem Verlangen entsprach Rudolf und beschloß, daß Herzog Albrecht allein regierender Herr jener Länder sein solle, sein Sohn Rudolf aber sollte den Titel: Herzog und Herr der genannten Herzogthümer beibehalten, und ihm sollten die Habsburgischen und Kyburgischen Herrschaften und Vogteien übergeben werden; ferner wurde festgesetzt, daß wenn derselbe binnen vier Jahren noch mit keinem Königreich oder Fürstenthum begabt sei, so solle Er oder seine männlichen Erben von Herzog Albrecht eine Summe Geldes erhalten, welche durch den Spruch einiger vom Könige schon jetzt bezeichneten Schiedsrichter zu bestimmen sei. ²⁾

Dies der Stand der Sachen, nach welchen also König Rudolfs gleichnamigem Sohne, wie seinen Erben von Oestreich und den damit verbundenen Landen nur der Titel, dagegen über Habsburg, Kyburg und die damit schon früher verbundene Landgrafschaft im Elsaß die wirkliche Gewalt zukam. Es sei dieß darum nochmals hervorgehoben, weil diesem Fürsten wie seinem Sohne gewöhnlich der Titel eines Herzogs von Schwaben beigelegt wird, der aber keinem von Beiden zukömmt, denn seit Otto IV gab es kein solches Herzogthum mehr, und wir kennen keinen Act, nach welchem König Rudolf die Absicht geäußert hätte, dasselbe zu erneuern und weder der Sohn noch der Enkel des Königs haben sich jemals nach diesem Lande benannt. Wahrscheinlich trägt Johannes Victoriensis, der den Herzog Rudolf einmal *ducem Sueviæ* nennt, die

1) Rudolf geboren 1270.

2) Richnowsky Bd. I. p. 309, 310. Reg. 789.

Schuld dieses historischen Irrthums, denn als solchen müssen wir es ansehen, indem die noch vorhandenen Urkunden in diesem Stücke dem sonst wohl unterrichteten Chronisten entgegenstehen. ¹⁾

Die wenigen Urkunden, die mir von Herzog Rudolf bekannt sind, sind fast alle in Kyburg ausgefertigt, wo derselbe seinen Wohnsitz gehabt zu haben scheint, und betreffen Gegenstände, welche zeigen, daß er die Herrschaft über diese Gegend, über Winterthur und einen Theil des Thurgau's ausübte. ²⁾ Nach seinem frühen Tode im Jahre 1290 blieb dessen Wittwe Agnes, König Ottokars von Böhmen Tochter, Herzogin von Oestreich, Gräfin von Habsburg und Kyburg, wie sie in einer Urkunde sich nennt, wenigstens noch einige Zeit in ihrer Habsburgisch-Kyburgischen Herrschaft, und verwaltete dieselbe, wie die zwei einzig von ihr übrig gebliebenen Urkunden von 1291 und 1293 bezeugen ³⁾, nicht lange; denn schon 1296 ⁴⁾ starb auch sie und der kaum sechsjährige Sohn ⁵⁾ Herzog Johann kam in die Nähe seines Oheims, des Königs.

Mit Recht hat sich nun, nach meiner Ueberzeugung, Prof. Kopp gegen die hergebrachte Ansicht ausgesprochen, als habe der König den zum Jüngling herangewachsenen Neffen gleich einem unmündigen Kinde behandelt, ihm all das Seinige vorenthalten, besonders die Ausübung von Herrschaftsrechten über die ihm aus der väterlichen Erbschaft zustehenden Lande, und eben so wenig wird die andre Behauptung zu erweisen sein,

1) Lichnowsky l. cit. Reg. 789, 791.

2) ibid. Reg. 818, 922, 945, 973, 1015.

3) Kopp Urkunden p. 35 und p. 48. — Der gekrönte Löwe des Insegels aber (wenn es wirklich ein gekrönter ist, wovon ich auf einem ganz wohl erhaltenen Siegelabdruck, der vor mir liegt, nichts bemerken kann) wäre dann wohl der Böhmisches und nicht, wie Kopp und nach ihm Schneller (Geschichtsfreund III. 57) annimmt, der Habsburgische Löwe.

4) Albertus Argentinensis fest 1301. p. 112.

5) Johann ist nach dem Tode seines Vaters geboren.

als ob Albrechts Söhne (namentlich wird Herzog Leopold bezeichnet) über Land und Leute geherrscht hätten, während Johann von Altem fern gehalten worden sei.

Schon unterm 29. August 1306 vor seinem sechszehnten Altersjahr finden wir den Herzog Johann mit andern hochstehenden Männern eine vom Könige ausgestellte Urkunde als Zeuge bekräftigend; die, welche mit ihm zeugen, sind Herzog Rudolf von Baiern, als der erste, dann Johann als der zweite Zeuge und auf ihn folgen Graf Ludwig von Dettingen und Johann von Liechtenberg. — Hätte man den jungen Herzog als unmündiges Kind behandelt, so hätte man ihn gewiß nicht zeugen lassen vor dem Grafen von Dettingen, einem Manne, den weiland König Rudolf neben dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Schiedsrichter in eben der Entschädigungsangelegenheit seines Sohnes Herzogs Rudolf ernannt hatte. 1) Aus dieser Urkunde geht für's Erste so viel hervor, daß Herzog Johann ein Recht ausübte, das die Anerkennung seiner Mehrjährigkeit von Seiten König Albrechts voraussetzte. Dieß war jedoch, wir gestehen es ein, noch nicht die Ausübung eines Herrscherrechtes. Daß er aber dieses ausübte in seinen Habsburgisch-Ryburgischen Erblanden, darauf hat Kopp zuerst aufmerksam gemacht, und zum Beweise eine Urkunde mitgetheilt, bei der wir uns einen Augenblick verweilen wollen.

König Albrecht hatte von Berchtold von Mülinen einen Streithengst für 44 Mark Silbers erkaufte, und weil ihm die Bezahlung lästig fallen mochte, so war dem Verkäufer bis zur Abführung der genannten Summe der Haferzoll in Brugg verpfändet worden, was der König durch eine Urkunde bezeugte. 2)

Von dieser Handlung des Königs besitzen wir nun folgende, unter den Augen des Königs ausgestellte Bestätigung, die um so merkwürdiger ist, als es die einzige Urkunde ist, die

1) Lichnowsky, Bd. II. Reg. 535. Vergl. mit Bd. I. p. 310.

2) Kopp, Urkunden, 38 c.

bisher von Herzog Johann aufgefunden wurde. Dieselbe befindet sich wohlbesiegelt im Familienarchive des Herrn Grafen von Müllinen in Bern, und lautet wie folgt:

Nos Johannes Dei gratia Dux Austrie et Stirie, Comes in Habsburg et in Kyburg, necnon Landgravius Alsatie, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod quum Serenissimus Dominus et Patruus noster Karissimus, Dominus Albertus Rex Romanorum, strenuo viro Berchtoldo de Mullenon Theloneum avene apud Brukkam, quod vulgariter Habergelt dicitur, pro quadraginta quatuor marcis argenti duxerit obligandum. Nos obligationem huiusmodi, iuxta continentiam literarum Regalium super eo traditarum, ratam habentes, ipsam inviolabiliter volumus observare; Ita quod dictus Berchtoldus et sui heredes huiusmodi Theloneum tandiu possideant et colligant, donec sibi de predicta summa pecunie per eundem Regem aut filios suos vel nos plenarie satisfiat: Dantes sibi has literas sigillo nostro communitas in testimonium super eo. Datum in Nuremberg, octavo Kal. Decembr. anno Domini Milesimo Trecentesimo Septimo. ¹⁾

Die Urkunde findet sich bekräftigt durch das zwar nicht mehr ganz unversehrt erhaltene, dennoch höchst merkwürdige daran hängende Siegel. Es zeigt den Herzog zu Pferde einher sprengend, das Haupt bedeckt mit einem gekrönten Helme, über welchem sich die Pfauensfedern, die den Oestreichischen Fürsten eigenthümliche Helmzierde, zeigen; in der Rechten hält er ein Schwert, während die Linke das Oestreichische Wappenschild festhält, welches letztere noch überdieß an der Turnierdecke des Pferdes sich befindet. Von der Umschrift ist noch Folgendes zu lesen: im äußern Kreise: HANIS DE BSBVR.. im innern Kreise: ET IN KYBV SACIE. ²⁾

1) Kopp. Urkunden. p. 77.

2) Durch die Gefälligkeit meines Freundes Herrn Prof. Matile in Neuchâtel, dem auf

Beides nun, Urkunde wie Siegel, ist uns ein wichtiges Zeugniß dafür, daß die (wenn gleich schon seit Langem ausgesprochene) Behauptung eine unwahre sei, die Behauptung nämlich: daß der König den jungen Herzog als einen Unmündigen behandelt und ihn verhindert habe, an der ihm zustehenden Herrschaft über Land und Leute.

Oder zeigt uns die Urkunde nicht aufs Deutlichste, wie der Herzog nach dem Inhalte der Verfügung seines Großvaters, des Königs Rudolf, auf den Habsburgischen Stammgütern als Landesherr (so weit dieser Begriff für die damalige Zeit zulässig ist) bestätigt, was der König, sei es als solcher oder als Haupt der Familie, verfügt hatte; und sie mußte wohl von wesentlichem Werthe sein diese Bestätigung, sonst hätte Berthold von Mülinen sich gewiß mit der königlichen Urkunde begnügen dürfen.

Aber auch das Siegel bezeugt dasselbe, indem es uns den Herzog als volljährig, wehrhaft und regierenden Grafen darstellt; allerdings führt er nicht wie sonst Herzoge eine Fahne, weil ihm diese nur zukäme, wenn er mit einem Herzogthume belehnt worden wäre. Dagegen ist sein Siegel, wenn ich mich so ausdrücken darf, vornehmer als das, was sein Vater stets gebrauchte, denn in diesem befindet sich nur der Habsburgische Löwe und vornehmer als das, dessen Herzog Leopold damals wie später noch geraume Zeit sich bediente, und welches einfach das Oestreichische Wappen enthält.

Man wende nun nicht etwa ein, die angerufene Urkunde dürste unächt sein. Wer sie jemals in Händen gehabt hat, wird das kaum behaupten wollen. Aber abgesehen von allen äußerlichen Gründen sprechen vielmehr innere Gründe unbedingt für deren Aechtheit. — Die Urkunde ist nur fünf Mo-

Bereitwilligste vom Herrn Grafen von Mülinen die Abformung dieses merkwürdigen Siegels gestattet wurde, bin ich in den Besitz eines Abdrucks desselben gelangt, und ich betrachte stets dieses Unicum als eine Zierde meiner Sammlung.

nate älter als die schreckliche That, welche der unglückliche Herzog Johann am 1. Mai 1308 verübte. Wie wäre nun denkbar, daß irgend Jemand, und nun gar noch einer von dem der Familie Albrechts so ergebenen, von ihr so sehr bevorzugten und fortwährend mit Ehrengeschenken bedachten Geschlechtederer von Müllinen es hätte über sich bringen können, ein Document verfertigen zu lassen, an dessen Stirne der Name des geächteten Königsmörders gestanden hätte. Und wäre dem auch so, so bewiese auch die verfälschte Urkunde nur wieder, daß Herzog Johann wirklich jene Rechte ausgeübt hatte, deren wir oben erwähnt haben; denn nur auf das, was allseitig anerkannt gewesen wäre, und nicht auf das, was etwa der junge Fürst sich angemast hätte, konnte sich doch wohl auch in einem solchen Falle eine erdichtete Urkunde stützen.

Rechttheit oder Unächttheit der Urkunde, Beides kann darum nur dafür zeugen, daß Herzog Johann diejenigen Rechte wirklich ausgeübt habe, welche ihm der mehrfach erwähnten Verfügung König Rudolfs zu Folge zustanden.

Es ist nun ferner behauptet worden, der Haß, der den Neffen zum Morde des Königs angetrieben habe, sei besonders dadurch gesteigert worden, daß er habe sehen müssen, wie des Königs eigene Söhne, von gleichem Alter wie er, Rechte ausgeübt hätten, deren Ausübung ihm selbst vorenthalten worden seien.

Prüfen wir näher den wahren Gehalt dieser Behauptung, so scheint sich uns das Folgende historisch begründen zu lassen.

Nicht lange nach seiner Krönung zum Römischen Könige, welche Feierlichkeit am 24. August des Jahres 1298 statt gefunden hatte, im November desselben Jahres belehnte Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg mit Zustimmung aller Kurfürsten seine Söhne Rudolf, Friedrich und Leopold mit den Herzogthümern Oesterreich, Steier nebst den dazu gehörenden

Landen. 1) Gleich wie sein Vater gethan hatte, bestimmte auch König Albrecht, daß der Erstgeborene Rudolf allein über diese Fürstenthümer als Herr gebieten sollte, und diese Verfügung wurde gewiß mit Rücksicht auf die früher von den Landständen eingegebenen Vorstellungen getroffen, und nicht blos, weil die jüngern Söhne damals noch minderjährig waren; es sollte auch später bei dieser Alleinherrschaft sein Verbleiben haben. 2)

Daß der König, der nach des Reiches Ordnung sein bisheriges Herzogthum Oestreich nicht ferner beibehalten konnte, dasselbe als ein anheim gefallenes Reichslehn seinem Sohne übertrug, wird wohl Jedermann natürlich finden; und daß der nunmehrige Herzog Rudolf von Oestreich zu einer Zeit als regierender Fürst auftritt, in welcher wir den Herzog Johann noch nicht mit der Verwaltung seines Erbes betraut sehen, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß Rudolf um volle zehn Jahre älter als Herzog Johann war, der damals erst sein achttes Jahr erreicht hatte.

Erst als Rudolf zum König von Böhmen erwählt worden war, übergab der König die Regierung der Herzogthümer seinem zweiten Sohne Friedrich, der, obgleich gleichzeitig mit seinem ältern Bruder belehnt, erst jetzt in seinem einundzwanzigsten Jahre die Rechte eines Fürsten in demjenigen Sinne ausübte, in welchem die Behauptung derer, denen wir hier entgegentreten, gemeint sein kann. 3)

Von Herzog Leopold, über welchen Johann von Müller nun ausdrücklich bemerkt, daß er mit Johann von gleicher Jugend und in großen Ehren und Gütern gewesen sei, was eben diesen bis zum Morde des Oheims gereizt habe, finde ich ur-

1) Lichnowsky II. p. 166. Reg. 139. Joh. Victoriensis bei Böhmer I. 340.

2) Lichnowsky I. c. Reg. B Nro. 17. p. CCLXXIII. Der König spricht sich für diese Alleinherrschaft aufs Bestimmteste in einer Urkunde aus, worin er im Namen seiner minderjährigen Söhne zu Gunsten Rudolfs auf Oestreich und das Uebrige förmlich verzichtet.

3) Lichnowsky II. 269.

kundlich keinen einzigen Beleg für Müllers Behauptung; da, wo dieser Fürst vor seines Vaters Tode in Urkunden erscheint, steht immer Herzog Rudolf als in seinem und seiner Brüder Namen handelnd voran, und merkwürdiger Weise ist die Urkunde, worin Leopold zum erstenmale selbsthandelnd auftritt ¹⁾, fast die wörtliche Wiederholung der früher von Herzog Johann, dem nun geflüchteten Königsmörder, ausgestellt. Da sie wichtig ist zur Beurtheilung der Stellung, welche Leopold nunmehr einnahm, so möge dieselbe hier folgen.

Lupoldus dei gratia dux Austrie et Stirie, dominus Carniole, Marchie et Portusnaonis, de Habsburg et Kyburg Comes, necnon Lantgravius Alsatie notum facimus universis. Quod nos obligationi Thelonei avene in Brucka facte per Serenissimum Dominum Albertum dive recordationis Romanorum Regem, genitorem nostrum Karissimum, strenuo viro Berchtoldo de Molenon, dilecto nostro, pro quadraginta quatuor marcis argenti ratione dextrarii per ipsum Berchtoldum venditi genitori nostro predicto, consentimus, assensimus et nos assensisse presentibus profiteamur. Debet etiam dictus Berchtoldus predictum Theloneum tenere et cum integritate fructuum sine quolibet impedimento tamdiu colligere, donec sibi vel heredibus suis per nos aut fratres nostros, illustres Duces Austrie, predicta summa pecunie totaliter persolvatur, perceptis in sorte debiti premissi minime defalcandis. In cuius rei testimonium nostrum sigillum presentibus duximus appendendum. Datum in Baden, Idus Maii, Anno Domini Millesimo Trecentesimo Octavo.

Dieser Brief, welchen Berchtolds von Mülinen Aengstlichkeit schon vierzehn Tage nach Albrechts Tode sich an die Stelle des vom Königsmörder ausgestellten auszuwirken gewußt hatte, bezeichnet uns Leopolds nunmehr eingennommene Stellung. — Sein ältester Bruder, König Rudolf, war todt,

1) Kopp. Urkunden p. 82.

der zweite, Herzog Friedrich, war in dessen Stelle als Fürst der Oestreichischen Herzogthümer eingerückt. Leopold war nach dem Tode Albrechts sogleich in die durch Herzog Johanns Flucht entstandene Lücke eingetreten und hatte die Habsburgisch-Kyburgischen Güter, welche durch den Römischen König Rudolf an seinen gleichnamigen Sohn als Erbgut einer künftigen jüngern Linie übergeben worden waren, nunmehr wieder an die ältere Linie zurückgebracht und sie wohl nicht ohne Einwilligung der Brüder als seinen Antheil in Besitz genommen. Dafür zeugt die mitgetheilte Urkunde, die der neue Landesherr nun ausstellte, da der Besitzer sich mit derjenigen des flüchtigen Fürsten kaum mehr begnügen konnte. — Aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt verstehen wir nun auch, warum wir in den spätern sowohl friedlichen als gegen die Eidgenossen feindseligen Handlungen immer wieder dem Herzog Leopold und erst nach seinem Tode im Jahre 1326 seinem Bruder Albrecht begegnen.

Indem ich durch den Gang meiner Untersuchung glaube dargethan zu haben, daß die Behauptung, Herzog Johann sei von seinem Oheim als Unmündiger behandelt und den Söhnen des Königs, namentlich dem Herzog Leopold, hintangesetzt worden, eine übel begründete sei, so trete ich darum nicht den Ansichten, welche Herr Professor Kopp in seinen Urkunden verfochten hat, in allen Stücken bei, sondern in zwei wesentlichen Punkten bleiben wir verschiedener Meinung: darin nämlich, daß ich weit entfernt bin zu glauben, Herzog Johann habe den König, ohne daß dieser den mindesten Anlaß gegeben hätte, um's Leben gebracht und dann auch darin, daß ich dem Urtheile Kopp's über König Albrecht nicht beipflichte, wenn er in dessen Charakter nur Lichtseiten zu erblicken geneigt ist und um das zu beweisen das jedenfalls schwülstige Lobgedicht R. de Liebegge Scholastici Beronensis in extenso mittheilt. 1)

1) Kopp. Urkunden p. 79.

So sehr ich überzeugt bin, daß in unsrer Schweizergeschichte dem ermordeten König Manches zur Last gelegt wird, das als unerwiesen und jeden Scheins einer Wahrscheinlichkeit entbehrend bei Seite gelassen werden muß, oder das wenigstens ohne sein Wissen und seine Billigung möchte geschehen sein, wenn es als wirkliche Thatsache erwiesen werden könnte, so sind doch die Zeugnisse der verschiedensten seiner Zeitgenossen von der Art, daß es erlaubt sein muß, bei den poetischen Herzensergießungen N. von Liebegg zweifelnd den Kopf zu schütteln.

Denn über Albrecht lesen wir bei *Vitoduranus*: hunc regem Albertum fama vicio avariciæ nimis excessive irretitum testatur; nam tantum lucris et rebus temporalibus inhyavit, quod castra, civitates et oppida consanguineorum sibi indebite usurpavit, quod causam ante tempus morti suæ dedit. 1) — *Albertus de Argentina*: Iste rex monoculus potens in regno Alemanniæ et inibi filiis suis omnia quæ potuit attrahens partes alias non curavit. 2) — Urtheile, die sich auch in *Monachi Fürstenfeldensis Chron. de gestis principorum* 3) und in den *Annalen von Mainz* 4) bestätigt finden, welche letztere besonders stark in den Worten gegen ihn auftreten: nec in eo virtus vel justitia inventa extitit aliqualis. Bei dieser in den verschiedensten Landestheilen über Albrechts Ländersucht zusammenstimmenden Meinung läßt sich kaum annehmen, daß Alles nur auf unbegründeter übelwollender Deutung beruht haben sollte, so sehr auch zugegeben werden muß,

1) Vitoduran. in thesauro p. 15 b.

2) Albert. de Argent. bei Urstis. p. 111.

3) Mon. Furstenf. bei Böhmer I. p. 29. Sed rex cum adhuc viveret et esset in rerum affluentia oppulentissimus, saciari non potuit rebus mundialibus, quia nimia ambitione corruptus indefesse laborabat sibi subicere multa terrarum spatia et suos liberos exaltari &c.

4) *Ann. Mog. Böhmer*. II. 253. Albertus rex a consanguineis suis occisus pro eo quod ipse eos terris suis et munitioibus exheritaverat et in nihilum redegit &c.

daß bei einer solchen Stimmung gegen diesen König es begreiflich ist, daß später Manches über ihn herumgeboren und geglaubt wurde, was ihm mit Recht nicht vorgeworfen werden dürfte.

Gehen wir nun den wahren Beweggründen nach, welche den Königsmörder zu seiner schrecklichen That dürften angetrieben haben, so lassen uns die allgemein gehaltenen Beschuldigungen des Vitoduranus sowohl als der Mainzer=Annalen volle Freiheit, unsre Blicke auch noch auf Andres zu richten, als auf jene sonst allgemein geglaubten Ursachen eines so tief gewurzelten Hasses, wobei uns selbst der oben angeführte Bericht des Johannes Victoriensis nicht im Mindesten hinderlich erscheinen dürfte.

Erinnern wir uns zuerst an jene von König Rudolf damals getroffene Verfügung, als er seinem Sohne Albrecht die Alleinherrschaft der Oestreichischen Länder übergab, daß nämlich seinem zweiten Sohne Rudolf oder dessen männlichen Erben als Schadenersatz ein andres Fürstenthum verheißen war, oder (da ja nicht immer solche erledigte Reichslehen sich vorfanden) daß ihm nach vier Jahren durch zum voraus bezeichnete Schiedsmänner eine Geldsumme zugesprochen werden sollte, welche der Herzog Albrecht zu bezahlen hätte. Diese Schuld war aber, wie urkundlich erhärtet werden kann, noch nicht bezahlt, als Albrecht im Jahre 1298 nach Adolfs von Nassau Tode König wurde, das heißt mehr als sieben Jahre nach seines Vaters Absterben und mehr als fünfzehn Jahre nachdem dieselbe dem Herzog Albrecht auferlegt worden war; denn am 2. Januar 1299 ersetzte Graf Ludwig von Dettingen als derjenige von den vier aufgestellten Schiedsrichtern für diese Sache, welcher allein noch am Leben war, die früher Verstorbenen in den Personen des Grafen Burchard von Hohenberg, Eberhard von Wirttemberg und Otto von Straßberg. ¹⁾ Die

1) Sighnowsky I. c. Bb. II. Reg. 164 und Text p. 168.

Festsetzung der Entschädigung aber sollte vorerst noch verschoben werden, bis der damals erst neunjährige Knabe seine Ansichten zu eröffnen im Stande sein würde. 1) Aber auch später wurde nichts festgesetzt und nicht lange vor der That wiesen der Erzbischof Peter von Mainz und Graf Eberhard, einer der Schiedsrichter (dem Könige seit seinem Kriege mit ihm unverföhnt), den Jüngling beständig auf das hin, was der König ihm nach der Urkunde seines Großvaters schuldig sei; Albrecht aber vertröstete den Neffen auf den nächsten Fürstentag mit der Bemerkung, er werde gerne thun, was seine Pflicht sei. 2)

Sollte es nun allzu gewagt sein, wenn die Vermuthung ausgesprochen würde, daß durch das Treiben und Drängen jener Männer einerseits und andererseits durch das stete Zögern König Albrechts, der immer noch säumte, eine Schuld zu tilgen, die (von der Urkunde König Rudolfs an gerechnet) nun schon seit einem Vierteljahrhundert bestand, daß dadurch das Herz des stets gehegten und stets auf günstigere Zeit vertrösteten Jünglings von Bitterkeit erfüllt wurde gegen den Oheim, der auf solche Weise an seinem väterlichen Erbe ihn verkürzte, während er überdieß noch sehen mußte, wie des Königs Söhne Geld genug hatten, ihre Herrschaften durch neue Ankäufe zu vergrößern oder abzurunden. 3)

Es soll aber nicht behauptet werden, es sei dieß allein die Ursache des Hasses gewesen, welcher den Herzog zu seiner verabscheuenswerthen That hintrieb. — Wichtigeres als die Geldsumme, die der Herzog zu fordern hatte, waren die Ansprüche,

1) Lichnowsky I. c. Bd. II. Reg. 164 und Text p. 169.

2) Ibid. p. 280, 281.

3) Lichnowsky. Reg. 199. Ankauf der Stadt Sulgen und der Abbotat dießseits des Buchauersee's um 2000 Mark. — Reg. 231. Ankauf der Burg Arburg von den Grafen von Froburg um 1550 Mark. — Reg. 420. Vom Herzog Hermann von Teck die halbe Burg, halbe Stadt Kirchheim u. s. w. um 6000 Mark. — Reg. 425. Heinrich von Lupfen verkauft die Burg zu Lupfen um 1560 Mark. Reg. 543 und 544. Die Wartenberge und Muttenz um 1700 Mark.

welche der junge Fürst auf die Krone Böhmens vielleicht glaubte machen zu können, die aber König Albrecht seinen Söhnen zuzuwenden verstand.

Herzog Johanns von Oestreich Mutter war die Tochter des in der Schlacht auf dem Marchfelde im Kampfe mit Rudolf von Habsburg gefallenen Königs Ottokar von Böhmen; wenn man es nicht sonst wüßte, so ergäbe sich dieses aus dem einzigen von ihr noch erhaltenen Siegel, das an einer Luzerner Urkunde von 1291 hängt und welches die Umschrift trägt: S' Agnetis D' gra Ducisse Austr. Bohem. Regis filie. Diese Mutter Herzog Johanns hatte nun zunächst keine Ansprüche auf die Böhmishe Krone. Denn Ottokar hatte einen achtjährigen Sohn Wenzel hinterlassen, der ihm als der Zweite dieses Namens folgte, bei welchem Anlasse König Rudolf nicht versäumte, auf die künftige Größe seines Hauses bedacht zu sein; denn in dem Vergleiche, der dem jungen Könige den Thron Böhmens zusicherte, wurde festgesetzt, daß nach erfolgter Volljährigkeit König Wenzel des Römischen Königs Tochter Jutta, so wie Wenzels Schwester Agnes Rudolfs gleichnamigen Sohn zur Ehe nehmen sollte. 1) Zwei Ehen, die denn auch später im Jahre 1286 zu Stande kamen. Dieser König Wenzel nun, der später seinem Schwager, dem Herzog Albrecht, bei der Wahl nach Rudolfs Tode nicht nur seine Stimme zu der sehnlichst erwünschten Königswürde nicht gab, sondern noch überdies durch seinen Gesandten ausdrücklich erklären ließ: jeder möge König werden, nur nicht Herzog Albrecht 2), und der auch mit diesem, als er endlich dennoch zum Reichsoberhaupte erwählt worden war, in immerwährender bald mehr bald weniger offen erklärter Feindschaft lebte, regierte bis zum Jahre 1305. Sein Sohn und Nachfolger desselben Namens wurde aber schon im folgenden Jahre ermordet; er war der letzte

1) Eichnowsky l. c. I. p. 265.

2) ibid. II. p. 19.

König Böhmens aus dem Stamme Přemysl's, denn er starb kinderlos.

Dieser Tod eröffnete dem Könige Albrecht neue Aussichten zur Befriedigung längst gehegter ehrgeiziger Absichten; und als nun Herzog Heinrich von Kärnthen, dessen Gemahlin Anna eine Schwester des letzten Königs war, sich einen Anhang unter den Großen des Landes zur Erlangung der Königswürde zu bilden trachtete, so sammelte König Albrecht, für den viele der einflußreichsten Edeln Böhmens eine günstige Stimmung zeigten, aus Schwaben und vom Rheine her ein Heer, kündigte dem Herzog von Kärnthen des Reiches Huld auf und erklärte Böhmen für ein an das Reich heimgefallenes Lehen. 1)

Jetzt hätte Albrecht die schönste Gelegenheit gehabt, dem Sohne seines Bruders die längst verfallene Schuld zu bezahlen, wenn er seinen Einfluß bei den Ständen Böhmens hätte geltend machen wollen, um für diesen seinen Neffen die Krone dieses Landes zu erhalten, für welche König Ottokars Enkel doch immer als Mitbewerber aufzutreten sich berechtigt finden konnte. Aber der König, der gerne jedem seiner sechs Söhne 2) ein reiches Fürstenthum hinterlassen mochte, hatte dem ältesten derselben die Böhmishe Königskrone bestimmt, damit der zweitälteste, Friedrich, die Verwaltung der Herzogthümer erhalten könnte. So wurde denn Herzog Rudolf von Oestreich von den Böhmischen Landesherren zu ihrem Könige erwählt und ihm als einem solchen gehuldigt. Aber selbst damit war König Albrecht nicht zufrieden, denn als er im Januar 1307 die Belehnung seines Sohnes Rudolf mit dem Königreiche Böhmen beurkundete, fügte er die Bestimmung hinzu: daß nach dessen Absterben ohne männliche Nachkommenschaft der älteste seiner Brüder und dessen Stamm in diesem Reiche die Nachfolge haben sollte; eine Bestimmung, welche die Geistlichkeit,

1) Ličnowský l. c. II. p. 265.

2) Ein siebenter: Meinhardt, war 1300 gleich nach der Geburt gestorben.

der Adel und die Städte durch von ihnen ausgestellte Urkunden bekräftigen mußten. — Niemand ahnete wohl damals, daß der Fall, der hier vorausgesetzt wurde, so bald eintreten sollte. Schon im Juli desselben Jahres 1307 starb König Rudolf und ungeachtet der königlichen Verfügung und deren Bekräftigung durch die Stände des Reichs erhob sich ein gewaltiger Widerstand gegen die Wahl eines Königs aus Oestreichischem Stamme, und da Herzog Heinrich von Kärnthén diesmal von den Böhmischen Herren selber auf den Thron berufen wurde, Albrecht dagegen die Rechte seines Hauses geltend machen wollte, so war der Besiz der Böhmischen Krone auf's Neue in Frage gestellt.

Ist es wohl denkbar, daß bei diesem Zustand der Böhmischen Angelegenheiten, wo innerhalb Jahresfrist zweimal dieser Königsthron erledigt war, der jugendliche Enkel Ottokars niemals sehnsuchtsvolle Blicke nach jenem Throne gerichtet haben sollte, den der Vater seiner Mutter und dessen Vorfahren besessen hatten? Wahrlich, hier bleibt die Erörterung der Frage ganz überflüssig, wer von beiden ein besseres Recht auf die Krone hatte, ob Heinrich von Kärnthén, der Gemahl einer Schwester des letzten Königs, oder Herzog Johann, Ottokars Enkel und der letzte männliche Sprosse jenes Stammes; auch darauf kömmt es nicht an, ob Albrecht mit Recht Böhmen als erledigtes Lehen angesehen habe oder nicht; wohl aber darauf, ob Herzog Johann Ansprüche auf die Böhmische Krone machen zu können glaubte, und ob er Lust gehabt habe, zu Versuchen, diese Ansprüche geltend zu machen. Gerade dann aber, wenn Albrecht die Krone Böhmens mit Recht erledigt erklärte, ist es natürlich, daß der Jüngling dessen gedachte, was sein Großvater, König Rudolf, seinem Geschlechte zugedacht hatte, dann ist wohl natürlich, daß er glauben mußte, ein näheres Recht auf den Thron Böhmens zu besizen, als sein Vetter Herzog Rudolf und dessen Brüder; begreiflich, wenn die von Jugend auf in sein Herz gepflanzte Abneigung gegen den

Oheim jetzt zum glühendsten Hasse sich entzündete, der in der schrecklichen, für ihren Urheber wie für viele Andre so unheilvollen That seine Befriedigung suchte.

Man wird mir vielleicht vorwerfen, ich, der ich vorgebe, nur das als Geschichte gelten zu lassen, was durch urkundliche Beweise bekräftigt werden könne, habe mit dieser meiner Behauptung den festen Boden der Urkunden verlassen und mich auf das Glatteis der Hypothesen gewagt. — Es wäre dieß aber ein Vorwurf, den ich mir nicht ohne Gegenrede gefallen lassen würde. Denn wenn es einmal für mich durch das Zeugniß der Urkunden festgestellt war, daß der bisher angeführte Grund des Königsmordes nicht mehr gelten dürfe, so mußten, da die That Herzog Johanns selbst niemals ist bezweifelt worden, für diese That andre Beweggründe aus den geschichtlichen Verhältnissen hergeleitet werden; dieß und nichts Andres vermeine ich gethan zu haben, wenn ich hervorhob, man dürste darin sie finden, daß der junge Herzog alte Ansprüche, die entweder auf ein Fürstenthum oder auf eine entsprechende Geldentschädigung abgestellt werden konnten, geltend machte. Von Böhmen allerdings ist darin keine Rede und unter denjenigen, welche sich mit der Geschichte des unglücklichen Fürsten beschäftigt haben, glaube ich der erste zu sein, der den Grund seines Hasses in seinen vergeblichen durch den Oheim vereitelten Hoffnungen auf den Besitz jenes Landes gefunden und den Zusammenhang der Verhältnisse nachgewiesen zu haben glaubt; aber auch das nicht ohne sorgfältige Abwägung aller Gründe. —

Herzog Johann war von seinem achten Lebensjahre an bis ins dreizehnte am Hofe seines mütterlichen Oheims, des Königs Wenzel, erzogen worden; man hat Mühe, es zu fassen, wie der kluge Albrecht seine Einwilligung dazu jemals haben können, wenn man weiß, wie frühe schon dieser mütterliche Verwandte mit dem Vormunde des Kindes um des Erbesh willen, das diesem zufallen sollte, in Feindschaft gerathen

war. 1) Gewiß ist, daß die freundliche Gesinnung gegen den väterlichen Oheim und Vormund am Hofe Wenzels nicht sorgfältig gepflegt wurde; aber wichtig für den Enkel und Neffen des Böhmisches Königs war der Aufenthalt sicher auch in anderer Beziehung: durch die Liebe, die er zu dieser neuen Heimath gewinnen, durch die Bekanntschaft und Freundschaft, die zwischen ihm und manchen edeln Söhnen des Landes entstehen mochte. Vielleicht war es die freundliche Aufnahme, welche Johann in Böhmen gefunden hatte, welche den König Albrecht (der nun spät erst seine Unflugheit bereute) nicht ruhen ließ, bis er seinen Neffen wieder in seine Gewalt und unter seine unmittelbare Aufsicht zurück erhalten hatte, so daß er, um diesen Zweck zu erreichen, selbst eine eigne Abordnung, an deren Spitze der Bischof von Basel sich befand, nach Böhmen sandte. 2) Auch daran mochte Albrecht spät erst sich erinnern, daß Johanns Mutter, möglicher Wechselfälle eingedenk, als Wittwe den Titel einer Tochter des Böhmenkönigs wieder geltend gemacht hatte. — Zuverlässig aber ist endlich, daß selbst Zeitgenossen den Herzog Johann mit Böhmen in ein näheres Verhältniß bringen, wie z. B. Albertus de Argentina, der ihn geradezu Bohemiæ dux nennt 3), und noch kräftiger und urkundlicher wird meine Annahme unterstützt durch das gleichzeitige *Chronicon Osterhoviense* 4), in welchem der Tod König Albrechts in folgenden Ausdrücken erzählt wird: Post hec cum maneret in terra Alsacie circa Rhenum,

1) Sichnowsky, II. p. 13. — Herzog Johann war damals höchstens Ein Jahr alt. — Albert. de Argent. läßt ihn mit seiner Mutter nach Böhmen kommen — Sichnowsky erst seit dem Reichstage in Nürnberg 1298.

2) Sichnowsky I. c. II. p. 243. — Albert. Arg. 112.

3) Alb. Argent. bei Urstis. p. 105. Ex Rudolfo descendit Johannes Bohemiæ dux, occisor prædicti Alberti.

4) Das *Chronicon Osterhoviense* (Osterhofen zwischen Straubing und Passau am rechten Donauufer) umfaßt den Zeitraum von 1285—1313, und ist, wie aus dem Werke hervorgeht, unter einem Abt Ulrich geschrieben, der zwischen 1288 und 1324 dem Kloster vorstand. (Böhmer fontes. II. Vorrede p. LV.

in hereditate paterna, in festo apostolorum Philippi et Jacobi recipiens vicem fraudis, quam fecerat in suum predecessorem, a fratruere suo duce Johanne, quem exheredaverat a regno Bohemorum, propter filios suos quos ibi voluit esse heredes, gladio transfixus subito occubuit. 1)

Am Schlusse meiner Arbeit sei mir noch diese Bemerkung vergönnt: Es ist für die richtige Beurtheilung des Verhältnisses des Königs Albrecht zu der jugendlich kräftigen Eidgenossenschaft nicht gleichgültig, ob man überzeugt sei, Herzog Johann sei im vollen Besiz der väterlichen Gewalt gewesen, welche ihm in den Habsburgischen Stammländern auszuüben zustand, oder ob man annehme, König Albrecht habe diese widerrechtlich an sich gerissen. Im ersten Falle fällt ein starkes Gewicht in die Waagschale derer, welche behaupten: es sei der Streit Albrechts und seiner Vögte mit den Ländern durch die spätern Chronisten gänzlich entstellt oder doch sehr überschätzt worden. In der That, wozu sollte der König hier nach Länderbesiz und Abrundung seiner Herrschaften sich umgesehen haben, wenn Das, was sonst in der Nähe lag und abgerundet werden konnte, einem Andern als ihm, nämlich seinem Neffen, gehörte, und diesem auch übergeben worden war? Man wird doch nicht denken, daß er aus den Waldstädten allein ein Herzogthum für einen seiner Söhne habe schnitzen wollen. Gerne wäre ich, was ich mir vorgenommen hatte, auch über dieses Verhältniß Albrechts zu den Waldstädten näher eingetreten, wenn mein Vortrag nicht sonst schon zu lang geworden und es überhaupt nicht klug wäre, einen Sparpfennig zur Bezahlung späterer Schulden zurückzubehalten.

1) Böhmer I. p. 359.